§ 33 Bildung der Gesamtprüfungsnote im Erweiterungsfach

[1]Aus den Noten der Ersten Lehramtsprüfung im Erweiterungsfach und der Zweiten Staatsprüfung im Erweiterungsfach wird eine Gesamtprüfungsnote gebildet. [2]Dabei werden die Ergebnisse der Ersten Lehramtsprüfung und der Zweiten Staatsprüfung gleich gewertet. [3]§ 25 Abs. 2 gilt entsprechend.